

HAUS- UND BADEORDNUNG

Sehr geehrte Gäste,
das Stadtbad Hennigsdorf ist bemüht, seinen Gästen eine Vielfalt an Erholung, Sport und Entspannung zu bieten.
Im Umgang miteinander sollten die Regeln von Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme als Grundsatz von allen anerkannt werden, um Ihnen einen sicheren, angenehmen und ungestörten Aufenthalt zu ermöglichen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BETRIEB

§ 1 ZWECK DER HAUS- UND BADEORDNUNG

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Stadtbades Hennigsdorf.

§ 2 VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast, Saunagast, vertraglich vereinbarte Nutzer) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Saunen, Wasserrutschen laut Aushang) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, hier insbesondere des Art. 6 Abs. 1e, f) und des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere dessen § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden danach unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen, wie Schul- und Vereinsschwimmen, können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung im Übrigen bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach ausdrücklicher und rechtzeitiger vorher einzuholender Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten des Stadtbades und des Parkplatzes sowie die jeweils gültige Preislisite werden durch Aushang und über die Webseite (www.stadtbad-hennigsdorf.de) bekannt gegeben oder sind an der Rezeption einsehbar.

(2) Die z.Zt. festgelegte Nutzungszeit zum Grundtarif beträgt 90 Minuten. Sie kann individuell über Zeitzuschläge gegen das in der Preislisite ausgewiesenen Nachzahlunggelt verlängert werden.

(3) Der Hallen- und/oder der Saunabereich sind spätestens 15 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ende der Öffnungszeiten oder der vertraglichen vereinbarten Nutzungszeit haben alle Nutzer die Einrichtung verlassen zu haben. Im Falle des Verstoßes kann eine Nachzahlunggebühr verlangt werden.

Die Nutzung des gebührenpflichtigen Parkplatzes ist für Bad- und Saunanutzer von 6.00 bis 22.00 Uhr möglich.

(4) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(5) Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Bereiche des Bades oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung, Schließungen und/oder Einschränkungen werden nach Möglichkeit vor dem Erwerb von Zutrittsberechtigungen bekannt gegeben.

(6) Extern oder intern erworbene Eintrittskarten oder anderer Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(7) Die an der Rezeption erhaltene Zugangsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Stadtbades aufzubewahren.

(8) Die Kassierung des Grundtarifes erfolgt beim Einlass. Werden Leistungen außerhalb des Grundtarifes in Anspruch genommen, so erfolgt entsprechend den in Anspruch genommenen Leistungen auf Basis der gültigen Preisreglungen erfolgt beim Verlassen der Einrichtung die erforderliche Nachzahlung.

(9) Das Personal hat das Recht, für das Stadtbad den auf der Kreditkarte (Chipcoin) gebuchten zu zahlenden Geldbetrag vom Nutzer zu verlangen. Ist dieser zur Zahlung nicht in der Lage oder verweigert er die Zahlung, so ist das Personal berechtigt, die Personalien des Nutzers, unter Einhaltung des Datenschutzes, aufzunehmen und ggf. die Polizei zu informieren.

(10) Geldwertkarten können an der Rezeption erworben werden. Die Angaben von personenbezogenen Daten erfolgen freiwillig. Bei Verlust einer namentlich erfassten Geldwertkarte kann der Eigentümer diese sperren lassen. Für abhanden gekommene Geldwertkarten namentlich erfasster Geldwertkarten kann gegen ein Entgelt eine Ersatzkarte ausgestellt werden, wobei der aktuelle Restgeldwert auf die neue Karte übertragen wird. Das Auszahlen der namentlich erfassten Geldwertkarten erfolgt nur an den Eigentümer oder einer bevollmächtigten Person (z. B. Erbschein, Vollmacht, ...).

(11) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 ZUTRITT

(1) Der Besuch des Stadtbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden, siehe hierzu Abs. 6.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung an Dritte nicht mehr zulässig.

(3) Jeder Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- Armband mit Chipcoin
- Geldwertkarten
- Leihartikel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er sein Armband am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad und/oder Saunabereich bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgeannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (Saunabereich, Wasserrutsche) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe oder nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Stadtbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden,
- die das Stadtbad zu gewerblichen Zwecken nutzen wollen
- weitere Gründe können von dem Eigentümer oder dem Betreiber allgemein oder im Einzelfall festgelegt und in dieser Haus- und Badeordnung aufgenommen oder bei Bedarf zum Schutz der anderen Bade- oder Saunagäste oder der Sicherheit des Bades direkt gegenüber Betroffenen angeordnet werden.

§ 5 VERHALTENSGELTEN

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Stadtbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder schuldhafter Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Bereichen des Stadtbades gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor dem Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder dessen Begleitperson zu reinigen. Es stehen Rollstuhl- und Rollatoren- Wechsellplätze zur Verfügung.

(5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(6) Fotografieren und Filmen ist im gesamten Stadtbad nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Geschäfts-/ Betriebsleitung.

(7) Vor jeglicher Benutzung der Badebecken und/oder Schwitzräumen (Sauna) muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare schneiden oder färben, Hornhaut raspeln u. a. sind nicht erlaubt.

(8) Die Verwendung von Seifen oder gleichartiger Produkte außerhalb der Duschbereiche ist nicht gestattet.

(9) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(10) Im öffentlichen Badebetrieb können Bahnen für besondere Nutzungen abgegrenzt werden.

(11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals in den vorgesehenen Bereichen gestattet.

(12) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen alkoholischer Getränke und berauschender Mittel ist untersagt.

(13) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(14) Rauchen ist im Stadtbad nicht gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(15) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(16) Garderoben- und/oder Helmschrank und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebschluss werden alle Garderobenschranke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(17) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen und anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 HAFTUNG

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für die Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betriebsbedingten Gründen oder aus sonstigen Gründen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhaltet Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Stadtbades abgestellten Fahrzeuge. Für Außenbereiche einschließlich des Parkplatzbereiches werden für bestimmte Witterungen (etwa Winterdienst im Winter) gesonderte Aushänge gemacht, die mit ihrem Anbringen Gegenstand dieser Haus- und Badeordnung werden.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Stadtbad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für die dennoch mitgebrachten Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderoben- und/oder Helmschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allen in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderoben- und/oder Helmschrank und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und das Armband mit Chipcoin sorgfältig aufzubewahren. Ausdrücklich weist der Betreiber darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Schränke von ihrer Beschaffenheit her keinen nachhaltigen Einbruchschutz bieten.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden die aktuellen Wiederbeschaffungskosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB IM SCHWIMMBAD

§ 7 ALLGEMEINE VERHALTENSGELTEN

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderoben- und/oder Helmschranks und/oder dem Wertfach und die Aufbewahrung des Armbandes mit Chipcoin selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Beckenbereich ist nur in üblicher Bade- oder Sportbekleidung gestattet. Die Nutzung der Badebecken erfolgt ausschließlich in üblicher Badebekleidung.

(3) Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Seitliches Einspringen außerhalb des Sprungbereiches, ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals in ausgewiesenen Bereichen gestattet.

(4) Das Rennen auf den Beckenumgängen, das Turnen an den Startblöcken, Einstiegsleitern, Haltestangen, Geländern, Anschlagwänden und Trennsseilen ist nicht gestattet. Das Über- oder Durchsteigen von Geländern ist nicht erlaubt.

(5) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Benutzer.

(6) Die Benutzung der Startblöcke (Sprungbereich) und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(7) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Die Sprünge sollen ohne Anlauf in flacher Ausführung stattfinden.

(8) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist bei Sprungbetrieb untersagt.

(9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand (Ampelschaltung) beim Rutschen muss eingehalten und das Lande Becken sofort verlassen werden.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (wie Schwimmflossen, Meerjungfrau Flossen, Handpaddels) sind nur im Rahmen eingeschränkter und durch Aushang bekanntgegebener Zeiten sowie in ausgewiesenen Bereichen gestattet. Die Nutzung von Tauchautomaten ist untersagt. Schwimmhilfen, wie Schwimmflügel, Gürtel oder Reifen sind nur unter Aufsicht einer Begleitperson sowie mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen und Tauchbrillen (ohne Glas) erfolgt auf eigene Gefahr.

(11) Schulen, Vereinen und Sondernutzern ist die Nutzung zugelassener und zweckentsprechender Hilfs- und Auftriebsutensilien und Sportgeräten (insgesamt „Hilfsmittel“) gestattet, wenn deren Verwendung keine Schäden an Becken und Ausrüstung zur Folge haben kann. Vor der Nutzung ist der Betreiber um Genehmigung der jeweiligen Hilfsmittel zu bitten.

(12) Nichtschwimmer dürfen nur den eingeschränkten Bereich des Bewegungs- und Multifunktionsbeckens sowie den Kleinkinderbereich benutzen. Die Benutzung anderer Beckenbereiche des Bades ist für Nichtschwimmer nur mit erwachsener Begleitperson, die nicht ebenfalls Nichtschwimmer sein darf, mit Schwimmhilfen und unter Aufsicht auf eigene Gefahr gestattet.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB IN DER SAUNA

§ 8 ZWECK UND NUTZUNG DER SAUNAAANLAGE

(1) Die Saunaaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.

(2) Die Saunaaanlage ist ein textiltreier Bereich. In bestimmten Bereichen (Ruheräumen, Schwitzräumen) gelten besondere Bestimmungen.

(3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

(4) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nur unter erwachsener Aufsicht die Sauna betreten.

§ 9 VERHALTEN IN DER SAUNAAANLAGE

(1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt, nach vorheriger Körperreinigung, gestattet.

(2) Saunaräume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

(3) In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch mitgenommen werden.

(4) Technische Einbauten (wie Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler, Kamin) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

(5) Badelatschen dürfen in Schwitzräumen nicht getragen werden.

(6) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Haut-einreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u.ä. sind unzulässig.

(7) Ruheliegen dürfen nur mit Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(8) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im absoluten Ruheraum sind Geräusche zu vermeiden.

(9) In der Saunaaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man Fotografieren und/oder Filmen kann (Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u.ä.) dürfen nur im Außenbereich mitgenommen und benutzt werden.

§ 10 BESONDERE HINWEISE IN DER SAUNAAANLAGE

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für körperliche Schäden, die aus der Unverträglichkeit oder unsachgemäße Nutzung der Sauna entstehen.

(2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

(3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen können Nutzer des Stadtbades verwiesen werden (siehe §2 (3)).

§ 11 GELTUNGSDAUER

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 28.08.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Stand: August 2023